

Inhalt:

1. In eigener Angelegenheit
2. Aktenauszug für Versicherungen
3. Kosten außergerichtlicher Tätigkeit in der Kostenfestsetzung?
4. Nochmal PKH - Erstreckung
5. Mehrvertretungszuschlag, Nr. 1008 VV RVG
6. Lachen ist gesund
7. Newsletter Archiv
8. Impressum/Haftung

1. In eigener Angelegenheit

Das Jahr neigt sich langsam zu Ende und Sie alle haben eine recht anstrengende Zeit verbracht. Besonders hat natürlich das Inkrafttreten des RVG zum 1.7.2005 einige Aufregung in Ihren gewohnten Kanzleiablauf gebracht und vermutlich einiges durcheinander gebracht.

Ihre ersten Erfahrungen mit dem neuen Gebührenrecht sind gemacht – mehr oder weniger erfreulich? – und so gut es in unseren Kräften stand, haben wir versucht Sie heirbei zu unterstützen.

Das werden wir im nächsten Jahr natürlich weiterhin gerne tun.

Die ersten Seminartermine 2005 für Rechtsanwälte und Mitarbeiter sind schon – wenn auch noch nicht abschließend – auf unserer Homepage unter „**Seminaren**“ veröffentlicht.

Besonders möchte ich Sie aber auf unser Mitarbeiterseminar

Qualifizierung zum(r) Sachbearbeiter(in) Zwangsvollstreckung“

hinweisen. Die Seminarreihe besteht aus 3 Seminarblöcken, die über das gesamte Jahr verteilt sind. Nach Abschluss des 3. Teiles erhalten die Teilnehmer ein **Zertifikat** über die erfolgte Weiterbildung.

Natürlich kann auch jeder Seminarteil einzeln gebucht werden, da die Bereiche in sich abgeschlossen sind.

Diese Seminarreihe wurde bereits sehr erfolgreich von dem **Referenten Herrn Dipl. Rpfl. Johannes Kreutzkam, Hildesheim** durchgeführt. Wir freuen uns, dass wir diesen herausragenden Referenten gewinnen konnten, um Ihnen diese Möglichkeit auch in den Städten **Düsseldorf, Mannheim und Jena** anbieten zu können.

2. Aktenauszug für Versicherungen

Honorar für Aktenauszug

Nachdem das sogenannte DAV-Abkommen für Fälle, die nach dem 01.07.2004 nach RVG abzurechnen sind, entfallen ist, stellt sich oftmals die Frage, wie der von der Haftpflichtversicherung angeforderte Ermittlungsaktenauszug aus Unfallakten nunmehr abzurechnen ist:

Zunächst einmal ist zu unterscheiden zwischen den sogenannten

- Regulierungsempfehlung zur Abwicklung von Kfz-Haftpflichtschäden. Hierbei handelt es sich um die Empfehlungen von DAV und GdV (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft), die durch das Inkrafttreten des RVG jetzt ihre Grundlage verloren haben und mithin unwirksam sind. Das bedeutet, dass sämtliche Verkehrsunfallmandate grundsätzlich nach RVG, im Regelfall nach Nr. 2400 VV-RVG abzurechnen sind.
- Vereinbarung zwischen dem DAV und dem HUK-Verband, wonach die Honorierung für Akteneinsicht und Aktenauszüge aus Unfallakten für die Versicherung geregelt sind.
Diese Regelung ist durch das Inkrafttreten des RVG nicht weggefallen, sondern besteht nach wie vor. Der Anwalt kann daher für die Einsichtnahme in Unfallakten und Weitergabe an die Versicherung den Pauschalbetrag von 26,00 € zuzüglich der Kopiekosten nach Nr. 7000 VV-RVG in Höhe von 0,50 € je Kopie für die ersten 50 Seiten und für jede weitere Seite 0,15 € beanspruchen.

Die Gerichtskosten für die Aktenversendung nach Nr. 9003 KV in Höhe von nunmehr 12,00 € können nach Nr. 2a der Vereinbarung ebenfalls zusätzlich beansprucht werden.

- Natürlich gibt es auch wie zuvor auch schon die Möglichkeit, Vereinbarungen mit der Versicherung zu treffen über die Höhe des Honorars. Von dieser Möglichkeit wird seit dem Inkrafttreten des RVG von Rechtsanwältinnen zunehmend Gebrauch gemacht. Kollegen berichten darüber, dass sie schon zwischen **40,00 und 60,00 € und mehr!** für die Beschaffung des Ermittlungsaktenauszuges zuzüglich Kopiekosten etc. mit dem Sachbearbeiter der Versicherung ausgehandelt haben.

3. Kosten außergerichtlicher Tätigkeit in der Kostenfestsetzung?

Kosten eines außergerichtlichen Testkaufes, Erstattungsfähig im Sinn § 91 ZPO (*OLG München, Beschluss vom 19.02.2004 –29 W 886/04 in AGS 04,363*)

Das OLG hatte sich im Rahmen der Beschwerde gegen die Versagung einer Kostenfestsetzung damit zu befassen, ob zu den erstattungsfähigen Kosten des Rechtsstreites im Sinn von § 91 Abs. 1 ZPO auch die außergerichtlich getätigten Kosten eines Testkaufes einer Handtasche gehören.

Das OLG München entschied im vorliegenden Fall, dass zu den erstattungsfähigen Kosten neben den reinen Prozesskosten, Auslagen, Gebühren etc. auch die Vorbereitungskosten gehören, die eine Partei vor- oder außerprozessual in Bezug auf einen möglichen Rechtsstreit aufwendet.

Diese Kosten sind erstattungsfähig, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig waren und eine verständige Partei sie bei der konkreten prozessualen Situation als sachdienlich ansehen musste.

Notwendig sind derartige Kosten, die nicht kostengünstiger hätten durch andere zweckentsprechende Maßnahmen erfolgen können.

Damit zeigen sich erste Tendenzen auch durch obergerichtliche Rechtsprechung, weitergehende Kosten als die reinen Kosten des gerichtlichen Verfahrens im Wege der Kostenfestsetzung den §§ 103 ff ZPO nach den Kriterien des § 91 Abs. 1 ZPO zuzulassen.

Dies könnte nicht nur von Wichtigkeit sein für sogenannte Testkäufe wie im vorliegenden Fall des OLG, sondern auch für möglicherweise außergerichtliche Schadensgutachten zur Feststellung von Mängeln, dies können auch möglicherweise außergerichtliche Anwaltskosten sein, die nicht durch Anrechnung auf die Kosten des Rechtsstreites anzurechnen sind. Bislang müssen solche Kosten als weitergehende materiellrechtliche Kostenerstattungsansprüche im Klageverfahren selbst als weitere Hauptforderung geltend gemacht werden. Hier ist jedoch zunächst die Rechtsprechung zu beobachten und insoweit die Sache vorsichtig zu behandeln.

4. Nochmal PKH - Erstreckung

PKH-Erstreckung auf nichtrechtshängige Ansprüche

OLG Koblenz, Beschluss vom 11.12.2003 – 7 WF 903/03

Gerade in Ehesachen werden oftmals im gerichtlichen Verfahren Scheidungsfolgenvereinbarungen protokolliert, die nicht rechtshängige Ansprüche zum Gegenstand haben.

Neben der Differenzverfahrensgebühr gem. Nr. 3101 Ziff. 2 VV RVG fällt aus dem Wert der nichtrechtshängigen Ansprüche nunmehr im Regelfall eine Terminsgebühr an (Streitwertaddition mit den rechtshängigen Ansprüchen). Wie sich diese Situation bei einer Ehesache auswirkt, wird an nachstehenden Beispielen aufgezeigt.

Fallbeispiel:

In einem Ehescheidungsverfahren ist beiden Parteien PKH ohne Ratenzahlung bewilligt unter Beiordnung der RAe. In der mündlichen Verhandlung vereinbaren die Parteivertreter nach Erörterung der Sach- und Rechtslage für den Fall der rechtskräftigen Ehescheidung einen Scheidungsfolgenvergleich, der auch folgende nicht rechtshängigen Ansprüche mit einbezieht:

Nachehelichen Unterhalt (4.000,00 €), Hausrat (6.000,00 €) sowie während der Ehezeit entstandene gemeinsame eheliche Schulden (10.000,00 €).

Die Streitwerte des Scheidungsverfahrens werden vom Gericht wie folgt festgesetzt:

Für die Ehesache: 2.000,00 €;

Elterliche Sorge: 900,00 €;

VA: 1.000,00 €

*Fertigen Sie bitte die Abrechnung gegenüber der **Staatskasse**.*

Lösung:

1,3	Nr. 3100 VV	Verfahrensgebühr (Wert 3.900,00 €)	265,20 €
0,8	Nr. 3101 Nr. 2 VV	Verfahrensgebühr (Wert 10.000,00 €)	<u>193,60 €</u>
			458,80 €
		Obergrenze gem. § 15 III RVG	
		1,3 aus 13.900,00 €	334,10 €
1,2	Nr. 3104 VV	Terminsgebühr (Wert 13.900,00€)	308,40 €
1,5	Nr. 1000 VV	Einigungsgebühr (Wert 10.000,00 €)	363,00 €

Erläuterung:

Die Verfahrensgebühr kann nur aus den rechtshängigen Ansprüchen, nämlich Scheidungsverfahren, Ehesache, Elterliche Sorge, und VA (3.900,00 €) berechnet werden.

Die 0,8 Verfahrensdifferenzgebühr kann nur aus dem Wert der nicht rechtshängigen Ansprüche (10.000,00 €) nach Nr. 3101 Nr. 2 VV RVG berechnet werden. Hier erstreckt sich die bereits für das Ehescheidungsverfahren bewilligte PKH lediglich auf die nicht rechtshängigen Ansprüche bezüglich des nahehelichen Unterhaltes von 4.000,00 € + Hausrat 6.000,00 €.

Eine Erstreckung auf die ebenfalls nicht rechtshängigen Ansprüche von 10.000,00 € für ehedgemeinsame Schulden erfolgt nicht. (OLG Koblenz, Beschluss vom 11.12.2003 – 7 WF 903/03). Die ehemals in § 122 Abs. 3 BRAGO geregelte Erstreckung der bewilligten PKW auf nicht rechtshängige Ansprüche, die vergleichsweise mit geregelt werden, findet sich nunmehr in § 48 Abs. 3 RVG wieder. Danach erstreckt sich die für die Ehesache bewilligte PKH auf den Abschluss eines Vertrags/Einigung über Unterhaltsansprüche der Ehegatten, Kinder, Sorgerecht, Umgangsrecht, Rechtsverhältnisse an Ehewohnung und Hausrat und Ansprüche aus dem ehelichen Güterrecht.

Problemlos sind also durch die bereits bewilligte PKW die nicht rechtshängig geregelten Unterhaltsansprüche in Höhe von 4.000,00 € + Hausrat 6.000,00 € mit erfasst. Die Frage, ob es sich hier bei den ehelichen Schulden um Regelungen des Güterrechtes handelt, hat das OLG Koblenz verneint. Diese betreffen gerade nicht Ansprüche aus dem ehelichen Güterrecht. Zum ehelichen Güterrecht zählen nur solche Ansprüche, die mit dem Ausgleich des Zugewinns zusammenhängen. (OLG a.a.O., Zöller/Philippi, ZPO, 24. Aufl., § 261 Rz. 59).

Aus den gleichen Gründen kann hier auch nur eine Einigungsgebühr mit 1,5 nach Nr. 1000 VV RVG von der Staatskasse vergütet werden.

Eine Einigungsgebühr aus den rechtshängigen Ansprüchen Ehesache, Elterliche Sorge und VA ist nicht erfolgt. Über die Ehesache selbst kann man sich nicht einigen. Über die weiteren Ansprüche Elterliche Sorge und VA wurde keine Einigung erzielt, so dass diese Gegenstände des gerichtlichen Verfahrens für die Bemessung des Streitwertes der Einigungsgebühr außer Betracht bleibt.

Hinweis!!!!

Sicherheitshalber immer in derartigen Fällen ausdrücklich PKH beantragen, da ansonsten kein Anspruch gegen die Staatskasse gegeben ist sondern lediglich gegenüber dem Mandanten. Allerdings wird der Rechtsanwalt zu überlegen haben, ob der Mandant möglicherweise einen Schadensersatzanspruch deswegen hat, weil der Anwalt vergessen hat, die PKH zu beantragen. In solchen Fällen wäre die Durchsetzung der Ansprüche gegenüber der eigenen Mandantschaft schwierig.

Dies wäre die bessere Lösung mit PKH-Erstreckung!

1,3	Nr. 3100 VV	Verfahrensgebühr (Wert 3.900,00 €)	265,20 €
0,8	Nr. 3101 Nr. 2 VV	Verfahrensgebühr (Wert 20.000,00 €)	<u>234,40 €</u>
			499,60 €
		<i>Obergrenze gem. § 15 III RVG</i>	
		<i>1,3 aus 23.900,00 €</i>	413,40 €
1,2	Nr. 3104 VV	Terminsgebühr (Wert 23.900,00€)	381,60 €
1,5	Nr. 1000 VV	Einigungsgebühr (Wert 20.000,00 €)	439,50 €
	Nr. 7002 VV	Auslagen	<u>20,00 €</u>
			1.254,50 €

Man sieht also, dass man sehr schnell viel Geld verschenkt und auch in PKH Mandaten durchaus nicht unerhebliche Gebühren mehr verdient werden können.

5. Mehrvertretungszuschlag, Nr. 1008 VV RVG

Beratungsgebühr Nr. 2100 VV und Mehrvertretungszuschlag nach Nr. 1008 VV?

RVG Letter 2004, 112, 113

1.

Bereits unter Geltung der BRAGO war die Frage, ob die Beratungsgebühr des § 20 BRAGO bei mehreren Auftraggebern erhöhungsfähig ist, höchst umstritten. Hintergrund ist, dass in § 6 Abs. 1 Satz 2 BRAGO die Beratungsgebühr als erhöhungsfähige Gebühr gerade nicht erwähnt ist. Überwiegend wurde jedoch die Auffassung vertreten, dass die Beratungsgebühr ebenso, wie die Geschäfts- und Prozessgebühren dennoch erhöhungsfähig sei, da auch im beratenden Bereich hierdurch der Mehraufwand und auch das höhere Haftungsrisiko sich niederschläge. Leider hat der Gesetzgeber die Gelegenheit beim Erlass des Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes nicht ergriffen und diese Problematik in Nr. 1008 VV klargestellt.

Aus dieser fehlenden Klärung wird teilweise die Meinung gefolgert, dass die Beratungsgebühr ebenso, wie die Gebühren für die Prüfung der Erfolgsaussichten eines Rechtsmittels (Nr. 2200 VV) nicht erhöhungsfähig sind (Mayer/Kroiß-Teubel, RVG § 7 Rdn. 6).

Die Gegenauffassung sieht jedoch nach wie vor entsprechend der Regelung in der BRAGO die Beratungsgebühren als erhöhungsfähig an, da es sich um allgemeine Betriebsgebühren eben nur für den Tätigkeitsbereich der Beratung handle (Enders, RVG für Anfänger, 12. Aufl. Rdn. 3388; Schneider/Mock, Das neue Gebührenrecht für Anwälte, § 4 Rdn. 39; N.Schneider, AnwK-RVG, Nr. 2100-2101 VV, Rd. 44 ff.; Burhoff, RVG Teil B „Beratungsgebühr Nr. 2101 f. VV“, Rdn. 18; Hansens/Braun/Schneider, Praxis des Vergütungsrechts Teil 7, Rdn. 64; Bischof/Jungbauer/Podlech-Trappmann, Kompaktkommentar RVG, § 7, Rdn. 17).

2. Erhöhungsfähigkeit der **Erstberatungsgebühr** gem. Nr. 2102 VV

Von der überwiegenden Literaturmeinung wird auch die Erhöhungsfähigkeit der Erstberatungsgebühr nach Nr. 2102 VV bejaht (Mayer/Kroiß-Winkler, RVG Nr. 2102 VV, Rdn. 18; Burhoff RVG Teil B „Beratungsgebühr“, Rdn. 31; Hansens/Braun/Schneider, Praxis des Vergütungsrechts Teil 7 Rdn. 66; N.Schneider, AnwK-RVG Nr. 2102 VV, Rdn. 19; Lutje, RVG von A bis Z, Seite 135).

Gegen eine Erhöhung der Erstberatungsgebühr (Bischof/Jungbauer/Podlech-Trappmann, Kompaktkommentar RVG, § 7, Rdn. 24).

Nach der überwiegend in der Literatur vertretenen Auffassung erhöht sich möglicherweise daher die Erstberatungsgebühr wie folgt:

Bei zwei Auftraggebern von 190,00 €	auf	247,00 €
bei drei Auftraggebern	auf	304,00 €
bei vier Auftraggebern	auf	361,00 €
bei fünf Auftraggebern	auf	418,00 €
bei sechs Auftraggebern	auf	475,00 €
bei sieben Auftraggebern	auf	532,00 €
ab acht Auftraggebern	auf	570,00 €

6. Lachen ist gesund

Unharmonischer Intimverkehr als Reisemangel

AG Mönchengladbach, Urteil vom 25.04.1991- 5a C 106/91 in NJW 95, 884

gefunden auf der Homepage des Herrn RA Georg T. Hötte, Stolberg www.providas.de, der mir die Veröffentlichung hier gestattet hat.

Sachverhalt:

Der Kläger hatte bei der Bekl. für sich und seine Lebensgefährtin eine Urlaubsreise nach Menorca gebucht. Geschuldet war die Unterbringung in einem Doppelzimmer mit **Doppelbett**.

Der Kl. trug vor, nach der Ankunft habe er feststellen müssen, dass es in dem ihm zugewiesenen Zimmer kein Doppelbett gegeben habe, sondern nur **zwei separate Einzelbetten**, die nicht miteinander verbunden gewesen seien. Bereits in der ersten Nacht habe er feststellen müssen, dass er in seinen Schlaf- und Beischlafgewohnheiten empfindlich beeinträchtigt worden sei. „Ein friedliches und harmonisches Einschlaf- und Beischlaferlebnis“ sei während der 14tägigen Urlaubszeit nicht zustande gekommen., weil die Einzelbetten, die zudem noch auf rutschigen Fliesen gestanden hätten, bei jeder kleinsten Bewegung mittig auseinandergegangen seien. Ein harmonischer Intimverkehr sei deshalb nahezu völlig verhindert worden.

Der Kl. verlangte Schadensersatz wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit in Höhe von 20 % des Reisepreises von 3078 DM. Der erhoffte Erholungswert, die Entspannung und die ersehnte Harmonie mit seiner Lebensgefährtin sei erheblich beeinträchtigt gewesen. Dies habe bei ihm und seiner Lebensgefährtin zu Verdrossenheit, Unzufriedenheit und auch Ärger geführt. Der Erholungswert habe darunter erheblich gelitten. Die Bekl. beantragte Klageabweisung. Sie meinte, die Klage könnte nicht ernst gemeint sein.

Aus den Gründen:

Die Klage ist **zulässig**. „Der Bekl. ist zuzugeben, dass hier leicht der Eindruck entstehen könnte, die Klage sei nicht ernst gemeint. Die Zivilprozessordnung sieht allerdings einen derartigen Fall nicht vor, so dass es hierfür auch keine gesetzlich vorgesehenen Konsequenzen gibt“

Die Klage ist aber jedenfalls in der Sache **nicht begründet**.

„Der Kläger hat nicht näher dargelegt, welche besonderen Beischlafgewohnheiten er hat, die festverbundene Doppelbetten voraussetzen. Dieser Punkt brauchte allerdings nicht aufgeklärt zu werden (§ 139 ZPO); denn es kommt hier nicht auf spezielle Gewohnheiten des Kl. an, sondern darauf, ob die Betten für einen durchschnittlichen Reisenden ungeeignet sind. Dies ist nicht der Fall. Dem Gericht sind mehrere allgemein bekannte und übliche Variationen der Ausführung des Beischlafs bekannt, die auf einem einzelnen Bett ausgeübt werden können, und zwar durchaus zur Zufriedenheit aller Beteiligten. Es ist also ganz und gar nicht so, dass der Kl. seinen Urlaub ganz ohne das von ihm besonders angestrebte Intimleben hätte verbringen müssen.

Aber selbst wenn man dem Kl. seine bestimmten Beischlafpraktiken zugesteht, die ein festverbundenes Doppelbett voraussetzen, liegt kein Reisemangel vor, denn der Mangel wäre mit wenigen Handgriffen selbst zu beseitigen gewesen. Wenn ein Mangel nämlich leicht abgewiesen werden kann, dann ist dies auch dem Reisenden selbst zuzumuten mit der Folge, dass sich der Reisepreis nicht mindert und dass auch Schadensersatzansprüche nicht bestehen.

Der Kl. hat ein Photo der Betten vorgelegt. In diesem Foto ist zu erkennen, dass die Matratzen auf einem stabilen Rahmen liegen, der offensichtlich aus Metall ist. Es hätte nur weniger Handgriffe bedurft und wäre in wenigen Minuten zu erledigen gewesen, die beiden Metallrahmen durch eine feste Schnur miteinander zu verbinden. Es mag nun sein, dass der Kl. etwas derartiges nicht dabei hatte. Eine Schnur ist aber für wenig Geld schnell zu besorgen. Bis zur Beschaffung dieser Schnur hätte sich der Kl. beispielsweise seines **Hosengürtels bedienen** können, denn dieser wurde in seiner ursprünglichen Funktion in dem Augenblick sicher nicht benötigt“ (AG Mönchengladbach aaO)

7. Newsletter Archiv

Sie haben die Möglichkeit frühere Ausgaben des Newsletters im einfach **Archiv** als PDF - Dokument nachzulesen. Die Vorauskabe des Newsletters wird jedoch erst bei Erscheinen des neuen Newsletters ins Archiv eingestellt (Ein kleiner Vorsprung der Abonnenten muss ja sein).

8. Impressum/Haftung

Verantwortlich für den Inhalt des Newsletters:

ZORN SEMINARE

ks-kanzleischulung

Rita Zorn, Rechtsanwältin

Waldbachstraße 12

76593 Gernsbach

Tel. 07224 655 822

Fax. 07224 67 143

info@ks-kanzleischulung.de

recht@zorn-seminare.de

Der Inhalt des Newsletters ist sorgfältig recherchiert. Haftung und Gewähr kann jedoch nicht übernommen werden.

Wenn Sie den Newsletter abbestellen möchten, klicken Sie einfach **hier**.